

STANDESAMT EBELSBACH

SCHUTZ- UND HYGIENEMAßNAHMEN

für Eheschließungen während der Corona-Pandemie bzw. der geltenden Infektionsschutzvorgaben im Standesamt Ebelsbach

Sitzordnung/Teilnehmerzahl:

- Aufgrund der aktuellen Pandemie ist die Anzahl der Gäste unabhängig von der Größe des Raumes ggf. beschränkt. Bitte erfragen Sie die maximal mögliche Gästeanzahl (inkl. Standesbeamter/in) im Standesamt Ebelsbach.
- Vom Brautpaar und von allen Gästen sind im Vorfeld der Trauung die Namen und die Kontaktdaten im Standesamt Ebelsbach abzugeben um im Falle einer Infektion alle Teilnehmer kurzfristig informieren zu können
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ist einzuhalten

Zugang/Abgang zum Trauzimmer:

- Beim Zu- und Abgang der Hochzeitsgäste zum Trauzimmer / Schlosskapelle muss der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m ebenfalls eingehalten werden.

Ablauf der Eheschließung:

- Von allen anwesenden Personen ist beim Betreten und Verlassen des Rathauses/Trauzimmers/Schlosskapelle ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Je nach Entwicklung der Pandemie kann das Brautpaar den Mundschutz ggf. während der Trauung ablegen. Bitte erfragen Sie den aktuellen Stand im Standesamt.
- Die Trauung wird auf die rechtlichen Inhalte und ein geeignetes Maß für die Amtshandlung beschränkt.
- Musikalische Live-Darbietungen im Rahmen der Eheschließung sind nicht zulässig.

Nach der Eheschließung:

- Ein Sektempfang nach der Eheschließung ist weder in der Schlosskapelle noch vor der Schlosskapelle / dem Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft möglich.
- Aufgrund der aktuell geltenden Kontaktbeschränkung hat das Brautpaar dafür Sorge zu tragen, dass sich vor dem Gebäude keine Gratulanten versammeln. Spalieren stehen ist ebenfalls nicht gestattet.
- Der allgemeine Aufenthalt im und vor dem Gebäude ist so kurz wie möglich zu halten.

Sonstiges:

- Auf die sonstigen allgemein geltenden Hygienemaßnahmen (z.B. gründliches Händewaschen, Hustenetikette, usw.) wird verwiesen. Diese sind zu beachten.
- Uneinsichtige Personen dürfen durch Ausübung des Hausrechtes verwiesen werden.